

Prozess in Augsburg

Freispruch für NPD-Funktionär Wuttke

Die Äußerungen des NPD-Funktionärs Roland Wuttke auf einer Veranstaltung in Augsburg waren keine Beleidigung, so das Urteil. Auch vor Gericht wiederholte Wuttke seine Vorwürfe. Von Klaus Utzni



 Roland Wuttke. Archivbild
Foto: Thorsten Jordan

Das Grundrecht auf die freie Meinungsäußerung reicht weit – solange nicht eine Person direkt diffamiert wird. Das gilt auch für Politiker, die rechtsextremen Parteien angehören. Der langjährige NPD-Funktionär Roland Wuttke (57) ist deshalb jetzt vor Gericht freigesprochen worden. Wuttke hatte bei einer Demonstration behauptet, Polizei und Justiz würden „das Recht beugen“.

Polizisten hatten mitgeschrieben, als der 57-jährige Aktivist am 3. November 2007 bei einer Versammlung einer Organisation mit dem Namen „Freie Kräfte Bayern“ auf dem Königsplatz in Augsburg sprach. Wuttke sagte damals, es bestehe eine „Komplizenschaft der Justiz“ mit linken Gewalttätern. Außerdem warf er den „Herren aus Innenministerium, Staatskanzlei, Polizei und Justiz, Staatsanwälten und Richtern“ vor, sie wüssten genau, „dass sie das Recht beugen“.

Auch jetzt im Prozess wiederholte der Funktionär seine Vorwürfe und sprach von einer „Gesinnungsjustiz“. Er begründete seine Meinung damit, dass fünf Strafverfahren und drei Hausdurchsuchungen, die sich gegen ihn gerichtet hätten, sich allesamt als grundlos erwiesen haben. „Ich habe den Eindruck, dass ich politisch verfolgt und eingeschüchtert werden soll“. Die Staatsanwaltschaft bewertete Wuttkes Äußerungen als Beleidigung – und forderte eine Geldstrafe in Höhe von 3150 Euro. Das Gericht sprach den Funktionär aber frei und begründete das Urteil mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Äußerungen des Angeklagten seien als Beitrag im öffentlichen Meinungskampf zu verstehen. Ihm müsse ein berechtigtes Interesse zugestanden werden. Im Vordergrund der Rede des Angeklagten sei nicht die Diffamierung gestanden, sondern die politische Auseinandersetzung in eigener Sache – selbst wenn die Vorwürfe überzogen seien. Es läge weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik vor, stellte das Gericht fest. Der Freispruch ist noch nicht rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft will in Berufung gehen. (utz)

Augsburger Allgemeine vom 26.01.2012